

Das gefängniswissenschaftliche Projekt der Moderne

Verfolgen wir den entwicklungsgeschichtlichen Faden des Hamburger Werk-, Zucht- und Armenhauses, dann stoßen wir über die erstaunliche Zeitspanne von drei Jahrhunderten auf lediglich zwei Abrisse. Der erste wird durch die französische Besetzung Hamburgs, genauer gesagt, die Amtszeit des CONCEIL DES PRISON vom 1. Januar 1812 bis zum 5. Juli 1814 markiert.¹ Der zweite geht auf den 'Großen Brand' vom Mai 1842 zurück, als der alte unmittelbar an der Alster gelegenen Gebäudekomplex völlig zerstört wird. Zwischen beiden Zäsuren liegt die Zeit der vormärzlichen Gefängnisverwaltung - eine Periode gleichermaßen des Verfalls wie der Neuorientierung. In ihr geraten die großen, seit der Aufklärung verfolgten Ideen zur Reform der Strafanstalten und regionale Prozesse des sozialen und wirtschaftlichen Wandels in vielschichtig gelagerte Spannungsverhältnisse zueinander.

Wer diese Spannungen darstellen will, stößt auf empfindliche Forschungslücken. Trotz einer breiten juristischen Dissertationsliteratur und trotz einer prosperierenden historischen Kriminologie sucht man nach einer modernen Sozialgeschichte der Strafrechts- und Gefängnisreformen bislang vergeblich. Zudem ist eine übergreifende Geschichte der hamburgischen Sozialpolitik, die auch den Bereich ordnungs- und kriminalpolitischer Interventionen in sich aufnimmt, längst überfällig.

Angesichts dieser Defizite ist auch die weitere Darstellung auf die analytischen Ausgangspositionen zurückgeworfen. Zum einen auf jenen historischen Umbruch, in dessen Verlauf sich die Zwangsanstalt des 18. Jahrhunderts vom 'Behälter der Vergessenheit' (Wagnitz) zum 'Apparat-Gefängnis' (M.Foucault) wandelt. Dieses gefängniswissenschaftliche Projekt der Moderne soll im folgenden erläutert werden. Wir folgen der Spur seiner Protagonisten, die sich zunächst unter der einigenden Fahne der patriotischen Philanthropie versammeln, zunehmend aber in Kontroversen über den Zusammenhang von Straftheorie, Strafzumessung und Strafvollzug auseinanderdriften. Zum anderen ist nicht zu übersehen, daß die Reform des Gefängniswesens in Deutschland weitgehend auf dem Papier und in Vorlesungssälen stattfindet. Ideen, die sich nicht umstandslos in die Vollzugsrealität des bestehenden Behörden- und Gebäude-Apparates einfügen lassen, werden blockiert oder unter dem immensen Kostendruck verwässert. Viele Entwürfe wirken schon im Ansatz unpraktikabel. Andere Reformvorschläge werden rasch von der Dynamik der gefängnis-kundlichen Wissens-

¹ Übergabe der Geschäfte an die gemäß Extr. Prot. Senatus v.1.7. eingesetzte Provisorische Gefängnis-Kommission (StAHbg. Gfv. A3: Protokoll vom 5.7.1814

produktion überholt. Hamburg macht hier, obwohl es an Streit- und Preisschriften, an fachlichen Diskursen - beruhend auf regen Korrespondenzen, Freundschaften² und ausgedehnten Studienreisen nach Nordamerika und England - nicht mangelt, keine Ausnahme. In einem knappen historischen Abriß der städtischen Gefängnisverwaltung soll dies erläutert werden.

Von Arnim bis Zeller - Techniker des praktischen Wissens³

Faßt man in groben Zügen die seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts projektierte Neuordnung der Straf- und Disziplinaranstalten zusammen, so ist die Geschichte der Gefängnisreform auch die Geschichte eines einzigartigen, in seinen konzeptionellen Grundlagen schon vor dem Internationalen Gefängniskongreß (1846 in Frankfurt) erarbeiteten Projekts. Beginnend mit der philanthropischen Kritik am 'Menschenelend' in den Zucht- und Gefangenenhäusern, gruppiert sich um die Zwangsanstalten ein wissenschaftlich bewegtes Feld, in dem es "von Projekten, Verbesserungen, Experimenten, theoretischen Diskursen, Zeugenberichten, Untersuchungen" nur so wimmelt.⁴ In einer rasch wachsender Zahl an Publikationen⁵ sind es zunehmend Spezialisten, insbesondere Ärzte, Pädagogen, Rechtswissenschaftler und Verwaltungsfachleute, die den Umbau bzw. die Auflösung des Zucht- und Arbeitshauses und, komplementär zur Ausdifferenzierung des Sozialwesens, die Formierung des modernen Gefängniswesens vorantreiben.

Von Anfang an ist die Reklamation der Menschenrechte auch für jene, die „*in dumpfen Höhlen, auf faulem Stroh, von Ungeziefer halb zerfressen schmachten*“ (Wagnitz), systematischen Überlegungen verpflichtet, wie durch die 'zweckmäßige Einrichtung der Gefängnisse' eine 'moralische Ansteckung' verhindert und darüber hinaus eine 'Verbesserung der Zuchthausgefangenen' erreicht werden kann. Antworten findet die Gefängnisreformbewegung vor allem mit ihrer Forderung nach einer Separation des Anstaltswesens. Die praktische Umsetzung des Besserungsvollzugs erfordere von Armen-, Waisen- und Irrenhäusern abgesonderte „*für sich bestehende Anstalten*“ (v.Arnim), eine Trennung unterschiedlicher Anstaltstypen

² Vgl. neben den noch unerschlossenen Korrespondenzen: Leben und Denkwürdigkeiten H.M.Julius , (1848)

³ In Anlehnung an Basaglia/Foucault/Castel, Befriedungsverbrechen (1980)

⁴ M.Foucault, Überwachen (1981), S.301

⁵ Als bibliographische Grundlage nach wie vor unverzichtbar ist die kommentierte Literatursammlung des Direktors des Land- Arbeitshauses Brauweiler, J.B.Ristelhueber, Wegweiser (1831)

wie Straf- oder Korrektionseinrichtungen sowie eine anstaltsinterne Differenzierung der Insassenkörper. So gegliederte Institutionen bieten dann einen geeigneten Rahmen,

„worinnen der Züchtling in einer wohlgeordneten Thätigkeit erhalten, und unter steter Aufsicht nicht nur zur Arbeitsamkeit überhaupt, sondern auch zur Pünktlichkeit und Ordnung in der Arbeit gleichsam erzogen wird.“⁶

Für diese Aufgabe, die Vermittlung einer methodischen Lebensführung, wird ein ganzes Arsenal ausgefeilter Besserungstechniken entwickelt. Es schließt spezifische Auflagen für die administrative, räumliche und personale Organisation des Vollzugs mit ein. Begleitet wird die Reformbewegung schließlich von Bemühungen, über Gefängnisvereine und über Rettungsanstalten für 'verwahrloste' Jugendliche präventiv auf die Kriminalitätsentwicklung einzuwirken.

So unterschiedlich die Konstruktionspläne zur Ausgestaltung der Zwangsanstalten ausfallen und so wenig hiervon auch zur Verwirklichung gelangt, die konzeptionellen Grundlagen für den modernen erzieherischen Umgang mit Straf- und Verhaltensauffälligen werden in nur wenigen Jahrzehnten bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ausformuliert. Versuchen wir die Träger und Stationen dieser 'Bewegung' zu identifizieren, so wird die Initialzündung zur Entwicklung des modernen Gefängniswesens vor allem mit dem Wirken des englischen Philanthropen John Howard (1726-1790), seit 1773 High Sherrif of Bedfordshire, in Verbindung gebracht.⁷ Ihm gelingt es wie nur wenigen Sozialreformern, den Widerspruch von Aufklärungsidee und sozialer Wirklichkeit zu überwinden. Seine Eindrücke aus zahllosen Studienreisen durch die Gefängnisse und Spitäler im englischen und kontinentaleuropäischen Bereich sind in zwei, 1777 und 1789 zuerst erschienenen Schriften 'The State of Prisons'⁸ und 'An Account of the Principal Lazarettos' zu richtungsweisenden Gefängnisentwürfen verdichtet. In ihnen artikulieren sich philanthropische Interessen, die mit der Reform des Gefängniswesens eine Antwort auf tiefgreifende Krisen nicht nur in der englischen Kriminaljustiz, sondern im gesamten sozialen und ökonomischen Gefüge des Ancien Regime suchen.⁹ Der Humanitätsgedanke ist Neben aspekt eines umfassenden Transformationsprozesses, der zu

⁶ C.E.Wächter, Zuchthäuser (1786), S.72

⁷ Ausführliche biographische und bibliographische Hinweise in The Dictionary of National Biography, Vol.X, repr. London 1937/1938, S.44ff

⁸ Die genauen Titel aller nachfolgenden Literaturhinweise sind, sofern sie nicht gesondert als Fußnote aufgeführt werden, dem bibliographischen Apparat zu entnehmen.

⁹ M.Ignatieff, A just measure of pain (1978). Dazu auch die Besprechung von Th.Laqueur, in: Social History Vol.6: No.3 (1981)

gleichen Teilen von der Idee einer wissenschaftlich-rationalen Staatsführung wie den sozialen und ökonomischen Anforderungen an einen neuen Sozialcharakter getragen wird.

Insofern sind Howards Aktivitäten Teil einer übergreifenden Reformbewegung, deren ideologische Wurzeln wir unter anderem auch in den gesundheitspolitischen Schriften von John Fothergill, William Smith oder John Mason Good nachweisen können. Hier werden Erfahrungen aufgearbeitet, die das Gefängnis als eine Brutstätte der Pestilenz und der Kriminalität begreifen. Erforderlich seien obrigkeitliche Regulierungen in Form von Maßnahmen zur Gesundheitserziehung, zur Hygiene und zur Quarantäne. Diesen medizinischen Handlungsentwürfen können wir unschwer die Prinzipien der Gefängnisreform zuordnen. Wenn die Habitualisierung hygienischer Regeln sozial disziplinierte bzw. selbstkontrollierte Verhaltensweisen erfordert, dann ist in dem Modell der Quarantäne die Probe auf sozialpolitische Strategien der Individualisierung und der Isolierung vorweggenommen. Ausgehend von dem Raum des Gefängnisses sind es im Anschluß an Howards "technology of salvation" vor allem der Philanthrop Jonas Hanway (1712-1786) und Jeremy Bentham (1748-1832), die mit der Idee der Isolierung (solitary confinement) bzw. dem Entwurf des 'Panopticons' verallgemeinerungsfähige Technologien entwerfen, die zugleich Vorstellungen von der Formbarkeit des Menschen in institutionelle Praktiken der (Gefangenen)Erziehung umsetzen. Mit ihren Ordnungsentwürfen greifen sie neuzeitliche Bilder eines an Humanität, Zweckmäßigkeit und Regulierbarkeit orientierten Denkens auf, das bereits in den 'Zuchthäusern von Utopia' seine Ansprüche geltend gemacht hatte.¹⁰

Die Veröffentlichungen aus dem Umfeld der englischen Philanthropen stoßen auch im deutschsprachigen Raum, in pädagogischen Kreisen und in zahlreichen aufgeklärten Zirkeln und Gesellschaften auf Resonanz. Beleg hierfür ist eine Vielzahl vom 'Preisschriften', in denen Vorschläge zur Reform der Kriminalgesetzgebung bzw. zur Neuordnung des Strafvollzugs und der unter den unterschiedlichsten Titeln betriebenen Korrektions- und Armenanstalten ausgebreitet werden. Aus der Fülle der Gutachten - zum Teil Beiträge zur Memorialliteratur, mit denen die Verfasser sich für höhere Aufgaben im Staatsdienst empfehlen wollen¹¹ - treten die Arbeiten des Generaldirektors der Versorgungseinrichtungen im Kurfürstlich-Mainzischen August Friedrich Rulffs (geb. 1736)¹² hervor. In seinen

¹⁰ Anmerkungen zu humanistischen Ordnungsentwürfen bei M.Pelz, Zuchthäuser von Utopia (1979)

¹¹ So auch der weitgehend unbeachtet gebliebene Versuch Pestalozzis, mit seiner Schrift "Arnerts Gutachten über Kriminalgesetzgebung" die Gefangenenbehandlung seinem Konzept der 'Menschenbildung' einzugliedern. Vgl. dazu A.Krebs, Pestalozzi (1952)

¹² G.C.Hamberger/J.G.Meusel, Lexicon, Bd.6 (1798), S.484

1783/85 veröffentlichten Schriften unterbreitet Rulffs ins Detail gehende Vorschläge, wie in Werk- und Armenhäusern ein umfassendes Ordnungssystem zur Gefangenenerziehung eingesetzt werden kann.

Überregionale Beachtung findet auch der württembergische Regierungsrat Carl Eberhard Wächter (geb. 1758).¹³ Ausgangspunkt seiner rechtswissenschaftlichen Monographie ist die Trennung von 'Criminal-Zuchthäusern' und 'Polizey-Zuchthäusern', wobei vor allem in den polizeilichen Besserungshäusern die permanente Beschäftigung als zentrales 'Zuchtübel' zur Anwendung kommen soll. Als Zielgruppe seiner Regulierungsbestrebungen schwebt Wächter eine Population vor, die im Vergleich zu den kritisierten Zucht- und Arbeitshäusern zwar um 'eigentliche Verbrecher', Arme und Findelkinder reduziert ist, deren Konstruktion aber unverkennbar noch in die Epoche der polizeilichen 'Ausgrenzung der Unvernunft' eingeordnet werden muß:

„Landstreicher, Bettler und Müssiggänger, welche eine der bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufende Lebensart führen ..., Kinder und Mündel, bey denen die Zucht der Eltern und Pfleger von keiner Wirkung ist..“, entlassene Verbrecher bis die Polizei „von ihrer Sinnesänderung hinlänglich überzeugt ist...“ [eine frühe Form der korrekionellen Nachhaft - J.D.] , schließlich Häftlinge und Wahnsinnige, die „wegen ihrer Gefährlichkeit“ in "sichere Verwahrung zu nehmen sind.“¹⁴

Mit seinen weiteren Überlegungen zur Verwendung geeigneter Aufseher sowie zur Stufung des Vollzugs nimmt Wächter in Teilen Vorschläge des Hallenser Zuchthauspredigers Heinrich Bathasar Wagnitz (1755-1838) vorweg, den seine Inspektionsreisen durch die 'merkwürdigsten Zuchthäuser' in Deutschland auch in wahre „Höllenschlünde“ und "Marterkammern“ geführt hatten.

Dort müßten „männliche und weibliche Gefangene, weniger Lasterhafte und abgefeimte Bösewichter.. vermischt und eng beysammen leben, woraus denn viele Unordnungen entstehen. Aus dem ersten Schwängerung, liederliches Geschwätz, Auflodern der Begierden. Aus dem letztern moralische Ansteckung und Verführung.“¹⁵

Als Ergebnis seiner Bestandsaufnahme empfiehlt Wagnitz *„allen wahrhaftig deutschen Männern, die für Menschenwohl und Menschenelend fühlen, insonderheit denen, welche... auf Zucht- und*

¹³ Hamberger/Meusel, Lexicon, Bd.8 (1800), S.284

¹⁴ C.E.Wächter, Zuchthäuser (1786), S.169f

¹⁵ H.B.Wagnitz, Nachrichten, Bd.1 (1791), S.35

Gefangenenhäuser wirken können“, grundlegende Neuerungen im organisatorischen Aufbau, in der architektonischen Gestaltung, in der personellen Ausstattung, im ökonomischen Betrieb und in der hygienischen Ordnung. Zuvor schon hatte er mit seinen Überlegungen zur „*moralischen Verbesserung der Zuchthaus-Gefangenen*“ das Leitmotiv seiner zwanzigjährigen Tätigkeit erarbeitet: „*Strafen sollen Beförderungsmittel der Sicherheit und des Wohlseyns*“ sein; sie sollen abschrecken und sie sollen „*moralisch außer Stand setzen, dem Staate schädlich zu werden*“ - was nach Wagnitz aber nichts anderes heißt, als „*veredeln und für die Zukunft brauchbarer machen.*“¹⁶

Nach Wagnitz und im Anschluß an Carl Gottlieb Svarez (1746-1798), dessen Beiträge zum straf- und prozeßrechtlichen Teil des Allgemeinen Preußischen Landrechts aufgeklärt-absolutistischen Ideen von der pädagogischen Funktion der Freiheitsstrafe zum Durchbruch verhelfen, müssen die aus der praktischen Kritik am Zustand der westfälischen Gefängnisse entwickelten Anmerkungen des Kammerrates Karl Justus Gruner (1777-1820) herausgehoben werden. Sein 'Versuch über die recht- und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute' verbindet ökologische Empfehlungen zur inneren Organisation der Gefängnisse mit dem Votum für eine konsequente Individualisierung der Gefangenen.

Eine breitere Rezeption als Gruner findet ein anderer Vertreter der Reformbürokratie: der preußische Justizminister Albrecht Hermann von Arnim (1744-1805). Mit seinem von frühliberal-rechtsstaatlichen Prinzipien¹⁷ geprägten Werk legt er die Grundlagen nicht nur für den 'Generalplan' zur 'Verbesserung der Gefängnis- und Strafanstalten' von 1804, sondern auch für die intensive gefängniswissenschaftliche Diskussion in den 20er und 30er Jahren.¹⁸ Kern seiner „*den höheren Behörden zum Gebrauch*“ übergebenen 'Bruchstücke über Verbrechen und Strafen' ist die Kritik an der Organisation der Gefängnisse als „*Verführungspepinieren*“ mit mangelnder Separation, mit „*höchst unmoralische(n) Menschen als Aufseher und Officianten*“ und mit „*unzweckmäßiger*“ Kompetenzverteilung in der Verwaltungsbürokratie. Zum einzelnen Gefangenen treten Staat und Gesellschaft in ein Verhältnis, das moralische und rechtliche

¹⁶ aaO., S.4

¹⁷ G.Saam, Zuchthauswesen (1936), S.18

¹⁸ Zur Rolle v.Arnims bzgl. der Preußischen Bestrebungen 'zur allgemeinen Einführung einer besseren Kriminal-Gerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten' vgl. ausführlich auch die rechtsgeschichtlichen Beiträge von E. Schmidt; ferner mit detaillierten Bezügen im Rahmen einer Sozialgeschichte der Kriminalität D.Blasius, Kriminalität (1976), S.66ff. Sowie im Rahmen einer historischen Theorie der Sozialpädagogik bei Mollenhauer, Sozialpädagogik (1959), S.87ff

rechtliche Staatsinteressen strikt unterscheidet. Pädagogische Ambitionen sind in den von Arnim vorgelegten Vorschlägen unverkennbar nachrangig gegenüber der „*eigene(n) freie(n) Selbsttätigkeit des Verbrechers*“.¹⁹

Diese liberal-rechtsstaatliche Strafauffassung setzt sich nach den napoleonischen Kriegen verschärft durch. Im Siegeszug absoluter Straftheorien, die unter dem Einfluß von Kant und vor allem Feuerbach einzelne Strafgesetzbücher und Vollzugsanstalten erobern, wird der Besserungsgedanke gegenüber den Zielen einer Generalprävention zum Teil zurückgedrängt. „So begnügt man sich, in den Strafanstalten, wie sie aus dem 18. Jahrhundert überkommen waren, für äußere Sauberkeit, geregelten Arbeitszwang und strenge militärische Disziplin zu sorgen.“²⁰ Beispielhaft für ein liberales Strafrechtsverständnis ist die zwar unbedeutende, aber akzentuierte Schrift des Juristen und Kanzleirates im Herzogtum Sachsen-Hildburghausen Johann Friedrich Eusebius Lotz (1771-1838). In seinen 1810 publizierten 'Ideen über öffentliche Arbeitshäuser' wendet sich Lotz gegen eine Vermengung rechtlicher und sittlicher Normen. Ein „Zwangsrecht des Staates auf nützliche Thätigkeit“ könne erst dann abgeleitet werden, wenn „der Faule und Unthätige ... sich ... Eingriffe in irgend einen fremden Rechtsbezirk erlaubt hat.“ Abzulehnen sei deshalb die im Preußischen Landrecht vorgesehene 'korrektionale Nachhaft'. Sie ist für Lotz ein Widerspruch in sich, da der Straftäter gerade durch diese Verwahrung daran gehindert werde, „sein rechtliches Wesen unter Beweis zu stellen.“ Sinnvoll sei statt dessen die Schaffung von Unterkünften und 'nützlichen' Arbeitszweigen; wo Arbeitshäuser entstünden, seien diese nach dem Prinzip der Selbstverpflegung der Insassen - dem natürlichsten „*Reizmittel zur Arbeitsamkeit*“ - zu organisieren.²¹

Aus der ständig wachsenden Zahl weitgehend vergessener Autoren, die in zahllosen Variationen die Einrichtung von Korrections-, und Zucht-, Gefangenen- oder (Land)Armen-/Arbeitshäusern durchspielen, muß für die Zeit des Vormärz der in der Tradition Pestalozzis stehende Regierungsrat und Volkserzieher Carl August Zeller (1774-1846)²² genannt werden. Im Anschluß an seine Beiträge zur Reform des preußischen Schulwesens erhält er einen Auftrag zur

¹⁹ A.H.v.Arnim, Bruchstücke, Theil II (1803), S.23

²⁰ E.Schmidt, Strafrechtspflege (1951), S.343

²¹ J.F.E.Lotz, Arbeitshäuser (1810), hier S.37 und S.78

²² E.Feucht, Zeller (1928). Ferner im Rahmen vollzugstheoretischer Überlegungen A.Krebs, Progressivsystem (1965) ; sowie als Teil seiner historischen Theorie der sozialen Regulierung W.Dreßen, Maschine (1982), S.254ff und S.274ff

Inspektion der Besserungsanstalt Graudenz. Als Ergebnis dieser Untersuchungen legt Zeller 1824 - ganz nach dem Muster seines vielbeachteten Königsberger 'Normalinstituts' - das Konzept einer Strafanstalt vor, 'die als Erziehungsanstalt bessern will'. Ihre Grundlagen sind gegenseitige Erziehung und Aufsicht sowie eine „*natürliche Klassifikation*“, die den Häftling, je nach Leistungs- und Anpassungsbereitschaft, an der inneren Ordnungsarbeit beteiligt.

Wesentliche Beiträge zur Neuordnung der Zwangs- und Erziehungsanstalten gehen seit den 20er Jahren von der religiös motivierten Privatwohlthätigkeit aus. Zu ihren bekanntesten Vertretern zählt Theodor Fliedner (1800-1864),²³ der als Initiator der Diakonissenanstalt Kaiserwerth (seit 1836) sowie der Seminare für Kleinkinder- und Elementarschullehrerinnen wesentliche Felder für die sozialerzieherische Tätigkeit von Frauen erschlossen hat. Sein Tätigkeitsschwerpunkt lag sicher in der unmittelbar praktischen Arbeit, so daß aus seiner Erneuerungstätigkeit im Gefängniswesen die Initiative zur Gründung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft herausragt. Von eher marginaler Bedeutung sind die Ergebnisse einer längeren Kollektenreise durch Holland und England, die 1831 veröffentlicht werden. Mit der Forderung nach einer Isolierung und Klassifikation der Gefangenen folgt Fliedner im Grundsatz zwar den Reformdiskursen, besondere Akzente aber setzen seine Überlegungen zur Zentralisierung, d.h. Vereinheitlichung von Verwaltung und Vollzug sowie zur Einbeziehung bürgerlicher Vereinigungen in die staatliche Strafpraxis.

Als einer der einflußreichsten Theoretiker einer zunehmend verwissenschaftlichten Anstaltspädagogik muß der Hamburger Arzt Nikolaus Heinrich Julius (1783-1862) gelten. Mit seinen Berliner Vorlesungen im Frühjahr 1827, in denen er mit besonderer Schwerpunktsetzung (Geschichte und Organisation des englischen Straf- und Armenwesens) auch die Eindrücke einer ersten Studienreise (1825) gefängniskundlich aufbereitet,²⁴ findet er ein überaus positives Echo.²⁵ In weiteren Projekten - seiner Übersetzung der Studien von Beaumont/Tocqueville und den Ergebnissen einer eigenen, in Hamburg initiierten Reise nach Nordamerika (von 1834 bis 1836), mit denen die bereits in den 'Jahrbüchern' eröffnete Kontroverse um die anglo-amerikanischen Gefängnisssysteme auch in Deutschland vertieft wird, einer Exkursion zum englischen Zellengefängnis Pentonville (1841) sowie einer überaus regen Publikationstätigkeit - profiliert sich Julius nicht nur als profunder Kenner der international verflochtenen Gefängniswissenschaft, sondern auch als

²³ Vgl. auch A.Krebs, Fliedner (1951)

²⁴ Dazu auch A.Krebs, Vorlesungen (1973)

²⁵ Vgl. auch die Besprechung der Publikation [Julius, Vorlesungen (1828)] durch den Rechtswissenschaftler und ehemaligen Studienkollegen, Karl Josef Anton Mittermaier, in dem von ihm mitherausgegebenen 'Neuen Archiv des Criminalrechts' Bd.11 (1829)

einer der geistigen Konstrukteure bei der Installation des Pönitentiarsystems.²⁶

Erste Schritte in diese Richtung, ein Strafgefängnis zur „*sittlichen Besserung*“ der Insassen, sind bereits in seinen Vorlesungen 1827 skizziert: Auflagen an die Baukunst, die hinsichtlich der äußeren Gestalt spezifische Anforderungen an die Sicherheit, die Gesundheit und die „*Durchsichtigkeit der Aufenthaltsorte der Gefangenen*“ zu berücksichtigen hat; die Ausrichtung auf ein Konzept, das im inneren Betrieb die „*mit der Arbeit gleichen Schritt haltende sittliche Besserung*“ durch einen geeigneten Unterricht gewährleisten soll; schließlich die Organisation des eigentlichen Vollzugs, deutlich abgestuft in „*Beobachtungsklasse, Bewährklasse, Vorbereitungs- oder Besserungsklasse*.“ Isolierungsmaßnahmen, Schweigegebote und Arbeitsentlohnung sollen sich, je nach der Klassenzugehörigkeit des Häftlings, an dem Grad seiner 'Sittlichkeit' orientieren.

Unter dem Eindruck des pennsylvanischen Systems, des sog. 'Eastern Penitentiary' (seit 1829) in Philadelphia,²⁷ und des 'Mustergefängnisses Pentonville' (seit 1842)²⁸ gibt Julius der gefängniswissenschaftlichen Diskussion jedoch eine entscheidende Wendung. Unter seinem sowie dem Einfluß des preußischen Hofrates und Direktors der Arbeits- und Erziehungsanstalt Brauweiler bei Köln, Johann Balthasar Ristelhueber (gestorben 1848),²⁹ vor allem der bedeutenden Rechtsgelehrten Ludwig Hugo F.von Jagemann (1805-1853) und Karl Josef Anton Mittermaier (1787-1867) und nicht zuletzt des Begründers der Inneren Mission, Johann Hinrich Wichern (1808- 1881),³⁰ kann die Idee der Einzelhaft (auch 'Zellensystem') in der zweiten Hälfte des 19.Jahrhunderts die "ethischen und straftheoretischen Anschauungen der Zeit" (E.Schmidt) erobern.

Quelle: J.Döbler: Gezähmte Jugend. Regulierungsprozesse in der Strafkasse des hamburger Werk- und Armenhauses (1828-1842), Münster/Hamburg 1992, S,57-65

²⁶ Mit Unterstützung der preußischen Regierung gibt Julius 1829 bis 1833 die "Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten" heraus, es folgen von 1841 bis 1847, gemeinsam mit dem Gießener Hofgerichtsrat Nöller und dem Frankfurter Hospitalarzt Varrentrapp, die "Jahrbücher der Gefängniskunde und Besserungsanstalten" - beides außerordentlich informative Materialsammlungen, die in Beiträgen zur Geschichte der Sozialpolitik bislang nur wenig berücksichtigt wurden. Vgl. dazu ausführlich: C.Bertram, Gefängniswissenschaft (1979) und allgemein J.Blühdorn, Gefängniswissenschaft (1964)

²⁷ N..H.Julius, Besserungs-Systeme (1837)

²⁸ N.H.Julius, Mustergefängnis (1846)

²⁹ Vgl. Neuer Nekrolog der Deutschen, Jg.26, Teil 2 (1850), S.1083

³⁰ Ausführliche Anmerkungen bzgl. Wicherns Schriften zur Gefängnisreform bei R.Sieverts, J.H.Wichern als Gefängnisreformer (1961)

„Über die zweckmäßige Einrichtung der Gefängnisse“ Das System des Besserungsvollzugs

Es ist ein ganzer Apparat ineinander verschachtelter Prozeduren, Mechanismen und Methoden, mit dem die 'Techniker des praktischen Wissens' im Bereich des Strafvollzugs das Projekt der Moderne vorantreiben. Im folgenden soll dessen Konstruktion noch einmal erläutert werden. Nicht, weil das Projekt je die reale Gestalt einer funktionsfähigen Maschine angenommen hätten, sondern weil wir einzelne Bauelemente - regional und zeitlich modifiziert auch in der Strafkategorie des Werk- und Armenhauses - in pädagogisch betriebenen Einrichtungen wiederfinden.

Mit dem ersten Konstruktionsprinzip, der Differenzierung, ist zunächst jener grundlegende Wandel anzusprechen, in dessen Verlauf die überkommene Struktur der Zucht- und Arbeitshäuser aufgebrochen wird, um einzelne Funktionen auszugliedern. Voraussetzung für diesen Prozeß, der sich in regional je besonderen Verlaufsmustern mit unterschiedlichen Absplitterungen und eigentümlichen Zwischenlösungen durchsetzt, ist die Einrichtung spezieller Institutionen für besonders definierte Problemgruppen: Allgemeine Krankenhäuser, Irren-Anstalten, Blinden- und Taubstummschulen, Rettungshäuser, Armenhäuser, Obdachlosen-Asyle oder auch Siechen-Anstalten.

Die rechtswissenschaftliche Literatur spricht mit dem Begriff der Differenzierung im wesentlichen jene zwei Elemente an, die als konstitutiv für die moderne Form der Freiheitsstrafe gelten: die Aufgliederung des Strafsystems in spezielle Anstaltstypen sowie die innere Ausgestaltung des Vollzugs nach Maßgabe individualisierender Kriterien. Die unterschiedlichen Einrichtungen sollen dabei den systematischen Anforderungen der partikularen deutschen Strafgesetzbücher genügen. So auch den Anforderungen, die beispielsweise an die Absonderung jugendlicher Straftäter zu stellen sind.

Fast so zahlreich wie ihre Urheber sind die Entwürfe zur einrichtungsinternen Gliederung des Vollzugs. Um Ordnung in diesen kriminalpädagogischen Musterkoffer zu bringen, sollten wir drei Konzepte unterscheiden: Erstens das Konzept der Klassifikation, das die Gefangenen nach Geschlecht und Alter, nach Art und Schwere des begangenen Delikts sowie nach ihrer 'sittlichen Beschaffenheit' (Wagnitz) gruppieren will. Zweitens das Konzept des Stufenvollzugs, mit dem - unter Berücksichtigung einer erkennbaren Besserung - die sukzessive Rückführung des Straftäters in die bürgerliche Gesellschaft angestrebt wird. Mit dem System der Einzelhaft wird drittens das Prinzip der Individualisierung vorangetrieben. Von ihm erhoffen sich die Befürworter unterschiedliche Effekte: die Unterbindung der als so gefährlich eingeschätzten Kommunikation;

den ungetrübten, alle Zeichen der Gefährdung erfassenden panoptischen Blick; den direkten Zugriff auf die Psyche des Gefangenen.

Es ist leicht zu erkennen, daß die Prinzipien der Differenzierung und der Individualisierung an sozialräumliche Strukturen gebunden sind. Eine große Rolle spielt in den gefängniswissenschaftlichen Diskursen deshalb die bauliche Anlage einzelner Anstaltstypen. Hierbei verlagert sich die Aufmerksamkeit von den Problemen einer sicheren Verwahrung der Gefangenen zunehmend auf Themen, die um die Umsetzung des Besserungsvollzugs in eine besondere Gefängnisarchitektur kreisen. Mit Beginn der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts konzentriert sich diese Diskussion auf Fragen zur architektonischen Realisierung des Einzelhaft-Systems und seiner Anforderungen an die Isolierung und Beobachtbarkeit der Gefangenen. Bezugspunkt von Bauentwürfen, wie sie in nahezu allen Reformschriften skizziert werden, ist die außerordentlich intensive und hier kaum bibliographierbare Auseinandersetzung mit den amerikanischen Besserungssystemen von Auburn (silent system) und Philadelphia (solitary system) sowie dem Zellengefängnis von Pentonville.

Mit diesen Anstalten wird eine Architektur entwickelt, "die auf diejenigen, welche sie verwahrt, einwirkt, ihr Verhalten beeinflussbar macht ..." ¹ Damit nicht genug. Es wird eine Umwelt inszeniert, die vermittelt über räumliche und zeitliche Strukturierungen, in die Psyche des Eingeschlossenen eingreift, um ihn auf diese Weise für moralisch-erzieherische Eingriffe zu präparieren. Ein gewisses Vorverständnis für Mechanismen der sensorischen Deprivation, die subtile Wirkungsweise künstlicher Räume, willkürlicher Zeiten und konditionierender Stimuli finden wir bereits bei Wagnitz. Nach seinen Beobachtungen sei eine Isolierung am wirkungsvollsten, wenn in den einsamen „Behälter ...kein menschlicher Laut dringt, und nur das Geklirr der Schlüssel das Nähern eines Menschen ankündigen kann.“ ²

Voraussetzung für solche Menschenexperimente, in denen die Gefängnisse als 'lebende Tableaus' (Foucault) eingerichtet werden, ist ein Programm, das die Beobachtungen in die Bahnen geordneten Wissens lenkt. Als wesentliches Element wird deshalb das Prinzip der psycho-technischen Kontrolle eingeführt. Neu gegenüber den Registrierungen der Armenfürsorge ist ein komplexer Aufzeichnungsapparat, mit dessen Einsatz die Kontrolle über das gesamte Feld der Regulierung angestrebt wird: den Delinquenten und seine Seele, den Apparat und seine Effekte. Um den einzelnen 'Corrigenden' in seinen personalen Eigenheiten zu analysieren, empfiehlt bereits Wagnitz das 'psychologische Verhör'. Es soll die näheren

¹ M.Foucault, Überwachen (1981), S.222

² H.B.Wagnitz, Nachrichten (1791), S.190f

Umstände einer Tat, den sittlichen Zustand des Elternhauses, Vorstellungen von Recht und Unrecht sowie die 'individuelle Beschaffenheit des Uebertreters' ermitteln und die Ergebnisse anschließend zu einem „*moralischen Barometer*“ zusammenfügen.³ In das Repertoire zur psychologischen Einkreisung des Delinquenten gehört auch die Technik der Selbstdarstellung. Sie zieht ihre Schlüsse auf den „Charakter und die Denkungsart“ eines Menschen aus unbewußten Reaktionen, Gesten und unbedachten Worten: „*der durch die Umstände und die Macht der Verführung Irregeleitete erröthet, spricht nicht gern von seiner Geschichte erzählt sie nur fragmentarisch...*“⁴

Im Hinblick auf eine Stärkung diagnostischer Kompetenzen sind es lediglich weitere Schritte, nicht nur die Dokumentationstechniken, sondern auch die Dokumentationsfelder miteinander zu verschränken. Im Ergebnis blicken wir auf einen Aufzeichnungsapparat, der unterschiedliche Verwaltungsbereiche vernetzt und damit zugleich das psychologische Wissen durch Beobachtungen aus den Lebensabschnitten vor und nach der Haftzeit eines Delinquenten anreichert.

Methodologisch geschlossen wird das Dokumentationssystem durch Prüfungen, die nun auch die Effektivität der Machtausübung kontrollieren. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts vermitteln quantifizierende 'Praxiskontrollen' in zunehmendem Umfang Einblicke in den Betrieb einzelner Anstalten. Das Leistungsspektrum der Gefängnisstatistik reicht von Rückfälligkeitsquoten über Mortalitäts- und Morbiditätsberechnungen⁵ bis zu empirischen Untersuchungen über Art, Umfang und spezifische Varianzen in der Anwendung von Disziplinarstrafen.⁶ Vergleiche im regionalen oder zeitlichen Überblick lenken die administrative Aufmerksamkeit auf Mängel bzw. Vorzüge einzelner Anstalten, auf 'Sittlichkeitszustände' (Temme) aber auch Unterschiede in der Strafgesetzgebung und -vollstreckung einzelner Provinzen/Regionen. Insofern trägt die Gefängnisstatistik zur Vereinheitlichung des Strafwesens bei. Hauptanliegen der 'Criminalstatistik' ist demgegenüber die globale Registrierung der Delinquenz. Indikatoren zum Umfang und zur Verteilung einzelner Delikte in der Gesamtbevölkerung leisten einen Beitrag zur 'Kenntnis moralischer Zustände'⁷ und sind Voraussetzung für die Erfassung bzw. Konstruktion gefährdeter/ gefährlicher sozialer Gruppen.

³ H.B.Wagnitz, Verbesserung (1787), S.51

⁴ H.B.Wagnitz, Nachrichten (1791), S.80

⁵ Grundlegend vor allem die Beiträge des Gefängnisstatistikers und Arztes an der Strafanstalt Plötzensee Abraham Adolf Baer (1834-1908)

⁶ Mit Hinweisen auf deutliche Unterschiede in der Disziplinarpraxis die vergleichende Studie von v.Koblinski, Disziplinarstrafen (1888)

⁷ J.D.H.Temme, Preussische Strafanstalten (1841)

Gemeinsam ist allen Entwürfen zur 'zweckmäßigen Einrichtung' der Gefängnisse das Grundprinzip der Verwissenschaftlichung. Es steht für ein mehr oder weniger elaboriertes System, mit dessen Hilfe die Strafe rational - als kalkulierter Akt - exekutiert werden soll. Gegen die Willkür der traditionellen 'Verführungspepinieren' (von Arnim) setzen die Reformer eine Technologie, die Annahmen hinsichtlich der Natur des Menschen in sich aufnimmt, um in besonderen Abstufungen den physischen bzw. psychischen Zustand des Gefangenen zu berücksichtigen und bessernd auf ihn einzuwirken. Der Grad der Strafe soll sich „nach der Empfindung oder Empfindlichkeit des Individuums“ richten.⁸ Der Person des Täters, seinem Charakter und seiner Biographie gilt nun die Aufmerksamkeit.

Deutlich ist ferner das Bestreben, neben pädagogischen auch medizinische Kompetenzen in den Vollzug einzubinden. Schutzmaßnahmen gegen 'siechenhafte Exhalationen'⁹ und zur Quarantäne ordnen sich in einen Kanon sozialhygienischer Normen, der tief in Belange der Körper-, Kleidungs- oder Nahrungskultur eingreift. Zwei Komponenten sind hierbei auf besondere Weise verschränkt. Zum einen sollen die Lebensbedingungen innerhalb der Anstalten objektiviert werden. Mit detaillierten Reinlichkeitsgeboten sollen zum anderen rationale Verhaltensweisen erzwungen werden, die auch die selbständige Körperkontrolle in die Verhaltensmaxime einer methodischen Lebensführung einbeziehen. Sauberkeit ist der äußere Ausdruck einer verinnerlichten Ordnung.

Damit das Strafarsenal auch pädagogisch arbeitet, muß es kontrolliert, verfeinert und flexibel - in einem Wort: analytisch - gehandhabt werden. Man will den Gefangenen an jedem Ort, zu jedem Zeitpunkt, in allen Verrichtungen, in jeder Geste regulieren. Alles wird erfaßt: die Arbeit, das Gespräch, der Körper in seinem Ausdruck und allen Funktionen. Verboten sind Erzählungen aus ruhmvollen Zeiten, „die sogenannten *Chambrelieder und das Possenreissen, Zotensagen, ... alle Zänkereyen, das Vexieren unter einander, ...alles Plaudern mit seinem Nachbar, alles Herumgaffen, alles Putzen an Kleidern ... Jeder muß langsam, reinlich, und in der Stille essen...*“ Die Notdurft wird in der Frühe verrichtet, „nachdem alle von ihren Lagern aufgestanden sind, wozu sich die Natur leicht gewöhnen lässt.“¹⁰

⁸ H.B.Wagnitz, Nachrichten (1791), S.7

⁹ Den frühen Überlegungen zur 'Reinhaltung' der Luft Buchholz, Bemerkungen (1794); R. Woltmann, Ventilator (1805) mittels regelmäßiger Ausräucherungen, Ventilatoren oder gar wasser gespülter Closets gehen miasmatische Vorstellungen voraus, wonach die durch Ausdünstungen 'verpestete' Luft als Krankheitsursache insbesondere in überfüllten Räumen anzusehen sei.

¹⁰ H.B.Wagnitz, Nachrichten (1791), S.107-122

Über die Ziele und die praktische Umsetzung des Besserungsgedankens besteht jedoch Uneinigkeit, und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts verlieren Konzepte, die auf eine Klassifikation der Gefangenen und Strategien der Bewußtseinsbildung abheben, zunehmend an Bedeutung. Statt dessen wird von der Mehrzahl der Fachleute die strikte Isolierung befürwortet. Zu denen, die Bedenken äußern, gehört der Rechtswissenschaftler Mittermaier: *„Mit Einrichtung einer bestimmten Anzahl von Zellen, in welche der Sträfling Tag und Nacht eingesperrt wird, ist noch nichts geleistet und damit, daß die Sträflinge zu Ordnung, Fleiß und Reinlichkeit gewöhnt werden, kann das Besserungssystem nicht in das Leben gerufen werden.“*¹¹

Bei der Entwicklung inhaltlicher Alternativen ist Mittermaier freilich auf jenen kritischen Punkt zurückgeworfen, den vor Julius oder Wichern bereits Wagnitz als das Kernproblem der Gefängniserneuerung benannt hat: die Rekrutierung und den organisierten Einsatz eines Vollzugs-Personals, welches das individualisierende Instrumentarium - Observation, Registrierung, Intervention – auch qualifiziert zu handhaben weiß. Mit seinen Vorschlägen konzipierte Wagnitz formalisierte Berufsstrukturen, die wir nicht nur als Regeln für den inneren Dienst in Strafeinrichtungen,¹² sondern übergreifend auch als Beiträge zur Professionalisierung pädagogischen Handelns interpretieren können. Sie umfassen im einzelnen Maßnahmen zur Qualifikation, zur fachlichen Selbstkontrolle, zur fallbezogenen Protokollführung und zur formalen Organisation:

- ◆ die funktionale Aufgliederung von Berufsfeldern,
- ◆ die Formulierung präziser Dienstanweisungen,
- ◆ die Einrichtung eines 'Seminariums', in dem angehende Bedienstete im Hinblick auf ihre 'moralische' Eignung geprüft und ihre Tätigkeit vorbereitet werden,
- ◆ die 'hinlängliche' Entlohnung der Offizianten,
- ◆ die regelmäßige Auswechslung der Führungspositionen,
- ◆ die Einrichtung eines 14tägig zusammentretenden 'Collegiums', in dem die täglichen Arbeiten gemeinsam abgestimmt sowie Methoden, Maßnahmen und Konflikte erörtert werden,
- ◆ die monatliche Verlesung der *„Pflichten der Offizianten gegen die Gefangenen.“*¹³

Aus der vorliegenden Systematik ist schließlich die Tätigkeit der Gefängnisvereine nicht wegzudenken. Nach dem Vorbild der englischen Quäkerin und Gefängnisreformerin Elisabeth Fry (1780-1845) sind es Ende der 20er Jahre vor allem Julius und Fliegener, die mit ihrem Einfluß zur

¹¹ K.J.Mittermaier, Gefängnißverbesserung (1858), S.74

¹² Dazu die Würdigung bei A.Krebs, Strafanstaltsbedienstete (1961)

¹³ Ausführlich H.B.Wagnitz, Nachrichten (1791), S.87-103

Gründung der ersten Vereinigungen dieser Art beitragen: der 'Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft' und des in Berlin gestifteten 'Vereins für die Besserung der Strafgefangenen'. Weitere gemeinnützige, das Prinzip der Anschlußinstitution (Foucault) verkörpernde Gesellschaften folgen. Die sozialen und politischen Voraussetzungen ihrer Entstehung, ihre Mitgliederstruktur, ihre Aufgabenstellung, ihr Verhältnis zu öffentlichen Institutionen und ihre sozial-politische Bedeutung bei der Begleitung entlassener Strafgefangener sind bislang noch kaum untersucht.

Wichtige Hinweise auf ihre Tätigkeit können wir den von Julius herausgegebenen 'Jahrbüchern' entnehmen. Sie gewähren zahlreichen um die 'sittliche Besserung' der Strafgefangenen bemühten Vereinen einen breiten Raum zur Selbstdarstellung. Im dritten Band der Schriftenreihe wird ihnen ein Katalog mit 116 Fragen an die Hand gegeben. Er kann aus heutiger Sicht als methodisch klarste Manifestation kriminalpädagogischer Ideen gewertet werden. Dieser Fragebogen ist eine Operationalisierung des gefängniswissenschaftlichen Projekts und zugleich eine Entscheidungshilfe für die politische Administration wie den aufgeklärten Bürger.¹⁴

Quelle: J.Döbler: Gezähmte Jugend. Regulierungsprozesse in der Strafkasse des hamburger Werk- und Armenhauses (1828-1842), Münster/Hamburg 1992, S,66-71

¹⁴ Fragen des Vereines zur sittlichen Besserung der Sträflinge, über den Zustand einer Straf- oder Gefängniß-Anstalt und deren Bewohner, in: Jahrbücher, Bd.3 (1830), S.1-21